

Das Urheberrecht schützt alle Rechte des Urhebers an seinem Werk!

Liebe Web-Surfer,

auch im Internet sind alle Rechte des Urhebers an seinem Werk geschützt - nicht nur in der Buchwirtschaft, Hörfunk und Fernsehen. Webseiten und Homepages genießen Schutz nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz. Demzufolge ist es nicht zulässig diese ohne Erlaubnis zu vervielfältigen.

Inhalte der Webseiten können nur unter bestimmten ausdrücklichen Genehmigungen oder in den „engen Grenzen der urheberrechtlichen Ausnahmetatbestände“ kopiert werden. Man darf also ein im Internet veröffentlichtes Werk „zum privaten Gebrauch“ speichern, dieses aber nicht als eigene/fremde Leistung an Dritte weiterleiten. So werden wirtschaftliche und geistige Interessen des Urhebers durch den Gesetzgeber geschützt.

Einen besonderen Schutz genießt das Zitat. Hierbei wird nicht nur die Pressefreiheit, sondern vor allem die Freiheit der Gesellschaft an einer wissenschaftlichen Weiterentwicklung gewährt. Beim Zitieren muss die Quelle des Zitats erkennbar angegeben werden:

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 51 Zitate:

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,*
- 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.*

(siehe: Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Okt. 2007 in BGBl. I S. 2513)